



# Österreichischer Behindertensportverband

1200 WIEN, Brigittenauer Lände 42

+43 1 332-61-34

[office@obsv.at](mailto:office@obsv.at)

ZVR 556235349

## **K a d e r o r d n u n g**

in der Fassung vom 06. Oktober 2017

### **PRÄAMBEL**

Die ÖBSV-Statuten in der jeweils gültigen Fassung und die verbandsinternen Regelungen/Ordnungen sind Grundlage jeden Handelns im Verband und haben für alle Mitglieder und Organe des Verbandes uneingeschränkt Gültigkeit; sämtliche Entscheidungen der Verbandsorgane sind statutengemäß zu fassen und zu vollziehen.

Die nachfolgend verfasste ÖBSV-Kaderordnung ist Grundlage des leistungsorientierten Sportbetriebes und der weiterführenden Fachsportentwicklung im Verband und hat für alle Mitglieder und insbesondere für alle am Entwicklungsprozess beteiligten und verantwortlichen Personen uneingeschränkt Gültigkeit.

In Anknüpfung an die ÖBSV-Statuten § 2, Gender Equality, und der dabei zum Ausdruck gebrachten Gleichstellung von Frauen und Männern beziehen sich die in weiterer Folge ausschließlich verwendeten weiblichen Ausdrucksformen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 1**

#### **SPORTSTRUKTUR**

Die Funktionsgliederung und die hierzu vorgenommene Aufgabenverteilung sind in allen Sportarten identisch und sind wie folgt definiert:

##### 1) Sportart-Community

Unter der Sportart-Community versteht man die Gesamtheit aller Personen, die in einer Sportart für einen geordneten Sportbetrieb notwendig sind; hierzu gehören Aktive und Begleitsportlerinnen, Vereinsfunktionärinnen wie Betreuerinnen, Trainerinnen sowie Verbandsfunktionärinnen wie Klassifiziererinnen, Schiedsrichterinnen, Vertreterinnen von Landesverbänden und Kompetenzgremien, Sportartreferentin und Sportdirektorin.



## 2) Sportartreferentin

Die Sportartreferentin ist für die Administration einer Sportart umfassend verantwortlich; darunter versteht sich im Wesentlichen (in alphabetischer Reihenfolge):

- ) Aktivenverzeichnis;
- ) Anti-Doping Bestimmungen;
- ) Berichtlegung;
- ) Datensammlung;
- ) Kadererstellung und -planung;
- ) Koordination der Trainingspläne;
- ) Qualifikationsrichtlinie;
- ) Reiseplanung und -abwicklung;
- ) Sportliche Zielsetzung;
- ) Trainings- und Wettkampfplanung.

## 3) Sportdirektorin

Die Sportdirektorin ist die Vorsitzende der Sportkonferenz und ist für alle sportlichen Angelegenheiten verantwortlich. Sie legt ua. in Absprache mit der Sportartreferentin auch die Delegationsleitung (Teammanager) bei Entsendung zu einer Sportveranstaltung fest.

## § 2

### KADEREINSTUFUNG

Jeweils zu Saisonbeginn unterzeichnen die Athletin, die zuständige Sportartreferentin und die Sportdirektorin einen so genannten Aktivenvertrag, in dem die sportlichen Zielsetzungen sowie etwaige Verpflichtungen festgehalten werden. Dieser Vertrag ist auch Basis für jede weitere Einstufung.

Mit der Ernennung in einen ÖBSV-Kader bestätigt die Sportlerin die Anerkennung und Einhaltung der geltenden Anti-Doping Bestimmung der Nationalen Anti-Doping Agentur an. Die einschlägige Verpflichtungserklärung (vgl. Anlage A) ist gemeinsam mit dem Aktivenvertrag gezeichnet vorzulegen.

#### 1) Individualsport

Der Nachweis einer international gültigen Klassifizierung in der jeweiligen Sportart und alle Sportergebnisse eines Kalenderjahres unter Anlage von offiziellen Ergebnislisten sind durch die Athletin der jeweiligen Sportartreferentin unaufgefordert und selbstständig vorzulegen.

Der Kader für die Folgesaison muss durch die Sportartreferentin unter Berücksichtigung nachfolgender Kaderstufen spätestens bei der letzten Sportkonferenz des laufenden Jahres zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Kader	Voraussetzungen
Weltklasse	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis einer sehr guten Platzierung bei der letzten Welt- oder Europameisterschaft;</li> <li>- Perspektive: Qualifikation für die nächsten Paralympics.</li> </ul>
Leistungsklasse	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis einer sehr guten Platzierung bei einer Internationalen Groß-Sportveranstaltung des vergangenen Jahres;</li> <li>- Perspektive: Qualifikation für die nächste Welt- oder Europameisterschaft.</li> </ul>
Nachwuchsklasse	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Altersobergrenze: maximal bis zum 18. Lebensjahr, wenn in einer Sportart nicht anders definiert;</li> <li>- Vorliegen einer positiven, schriftlichen Beurteilung durch die zuständige Sportartreferentin;</li> <li>- Perspektive: Aufnahme in den Leistungskader.</li> </ul>

Eine einmal eingestufte Athletin kann grundsätzlich während des laufenden Wettkampfjahres weder bei Erfolg einer höheren, noch bei fehlender Leistungsentwicklung einer niedrigeren Kaderstufe zugeordnet werden. Die Letztentscheidung obliegt aber der Sportdirektorin in Absprache mit Sportartreferentin.

Ambitionierte Sportlerinnen mit der Perspektive auf Aufnahme in den Nachwuchs- oder Leistungskader, können bei diesbezüglich positiver, schriftlicher Beurteilung durch die Sportartreferentin in einen Sichtungspool aufgenommen werden. Der Verbleib im Sichtungspool als sogenannte Kaderaspirantin ist zeitlich mit maximal zwei (2) Saisonen limitiert.

## 2) Mannschaftssport

Der Kader für die Folgesaison muss durch die Sportartreferentin spätestens bei der letzten Sportkonferenz vor dem jeweiligen Saisonbeginn zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Kader	Voraussetzungen
Nationalteam	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorliegen einer Kaderliste;</li> <li>- Vorliegen eines Sportart-Entwicklungskonzeptes;</li> <li>- Teilnahme an Internationalen Groß-Sportveranstaltungen;</li> <li>- Perspektive: Teilnahme an der obersten kontinentalen Meisterschaftsklasse in einer paralympischen Sportart.</li> </ul>
Nationale Auswahl	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorliegen einer Kaderliste;</li> <li>- Vorliegen eines Sportart-Entwicklungskonzeptes;</li> <li>- Perspektive: Entwicklung der Sportart und Teilnahme an Internationalen Groß-Sportveranstaltungen.</li> </ul>

Wenn Kader-Athletinnen für einen ausländischen Verein starten möchten, so muss im Vorfeld ein Antrag an die Sportkonferenz gestellt und von Selbiger genehmigt werden. Diese Vorgehensweise ist bei jedem Start bei einer ausländischen Veranstaltung beziehungsweise vor Beginn einer neuen Spielsaison einzuhalten.



### § 3 ENTSENDUNGSKRITERIEN

Die nachstehend angeführten Veranstaltungen haben unterschiedliche Teilnahme- und Entsendungskriterien wie folgt:

- 1) Paralympics  
Zu Paralympischen (Winter-)Spielen werden grundsätzlich Athletinnen, die einen Quotenplatz erkämpft und sich damit qualifiziert haben, zur Entsendung vorgeschlagen. Der Nominierungsvorschlag an die Sportkonferenz erfolgt durch die Sportdirektorin in Absprache mit der Sportartreferentin.  
Nach Beschlussfassung durch die Sportkonferenz wird der Nominierungsvorschlag des ÖBSV an das Österreichische Paralympische Committee zur dortigen Beurteilung und allfälligen Bestätigung übermittelt.  
Die Entscheidung hinsichtlich tatsächlicher Entsendung zu den Paralympics obliegt allein dem Österreichischen Paralympischen Committee.
- 2) Welt- und Europameisterschaften  
Unabhängig von den bei WM oder EM dem ÖBSV zu Verfügung stehenden Startplätzen erfolgt der Nominierungsvorschlag an die Sportkonferenz durch die Sportdirektorin in Absprache mit der Sportartreferentin. Die Organisation der Entsendung erfolgt über den ÖBSV. Ausschließlich Welt-, Leistungs- und Nachwuchsklasse-Kaderathletinnen sowie Angehörige von Teamkadern werden je nach verfügbaren Startplätzen zu Welt- und Europameisterschaften entsendet, wobei für Weltklasse-Kaderathletinnen grundsätzlich Teilnahmepflicht besteht.
- 3) Internationale Veranstaltungen  
Die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen steht allen Kaderangehörigen offen; die definitive Entsendung erfolgt aber jedenfalls nach Absprache mit der Sportartreferentin. Bei allfälliger Teilnahme ist es verpflichtend, dass der Sportartreferentin die Anmeldung bekannt gegeben und ein Erfahrungsbericht durch Zusendung der offiziellen Ergebnislisten bereitgestellt wird. Ausgewählte Veranstaltungen werden mit Betreuerinnen beschickt und die Entsendung daher vom ÖBSV organisiert, in allen anderen Fällen ist die Teilnahme aber eigenständig zu organisieren und finanzieren.
- 4) Starts bei internationalen Veranstaltungen des Regelsports  
Bei Teilnahme ist der Sportartreferentin verpflichtend ein Erfahrungsbericht durch Zusendung der offiziellen Ergebnislisten bereitzustellen. Organisation und Finanzierung wird hierfür vom ÖBSV grundsätzlich nicht übernommen.
- 5) Österreichische Staatsmeisterschaften  
Für alle Kaderathletinnen und Kaderaspirantinnen besteht eine Teilnahmepflicht an Österreichischen Staatsmeisterschaften. Unbegründetes bzw. nicht genehmigtes Fernbleiben kann entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen (vgl. Disziplinarordnung).



## § 4 FINANZIERUNG/FÖRDERUNG

### 1) Entsendungen

#### a) Fremdfinanzierung

Die Entsendungen von Kaderangehörigen mit WeltklasseEinstufung beziehungsweise von Nationalteams zu Welt- und Europameisterschaften werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und auf Beschluss der Sportkonferenz grundsätzlich zur Gänze vom ÖBSV finanziert. Die Teilnahme an Qualifikationsveranstaltungen und sonstigen internationalen Wettkämpfen werden für diese Personengruppe hingegen durch gegebenenfalls bereitstehende, weil beantragte und genehmigte Individualförderungen des Bundes wie Projekt Team-Rot-Weiß-Rot oder Projekt Olympia finanziert und abgerechnet. Für Kaderangehörige der Leistungs- und Nachwuchsklasse sowie Athletinnen aus dem Sichtungspool (Kaderaspirantinnen) muss im Vorfeld zur Veranstaltung eine entsprechende Absprache über eine mögliche Startfreigabe beziehungsweise einen möglichen Kostenzuschuss zwischen Athletin und Sportartreferentin getroffen werden.

#### b) Eigenfinanzierung

Die Teilnahme auf Selbstkostenbasis kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Athletin von der Sportartreferentin für die Veranstaltung überhaupt nominiert wurde. Gegebenenfalls sind die Kosten für die Veranstaltungsteilnahme nach Absprache mit der Sportdirektorin auf das ÖBSV-Bankkonto zu überweisen.

Wenn eine ÖBSV-Delegation bei einer Veranstaltung anwesend ist, müssen auf Selbstkostenbasis teilnehmende Athletinnen sich in das Team des ÖBSV integrieren (gemeinsame Anreise und gleiche Quartierwahl). Die Betreuung Vorort darf ausschließlich nur von durch den ÖBSV offiziell nominierten, beauftragten oder akkreditierten Personen wahrgenommen werden. Die im nachfolgenden Kapitel 5 "Sonstiges Ergänzendes" angeführten Punkte haben ebenfalls für alle auf Selbstkostenbasis teilnehmenden Athletinnen Gültigkeit und kommen auch derart zur Anwendung.

### 2) Bundes-Individualförderungen

Der ÖBSV ist Vertragspartner des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport (BMLVS), dem die im Rahmen eines Projektes zuerkannten Fördergelder überwiesen und in weiterer Folge dem jeweiligen Endverbraucher weitergeleitet werden. Diese Auszahlung erfolgt in Absprache mit der projektbegünstigten Person.

Im Bereich der Förderbelegung und Abrechnung fungiert der ÖBSV kontrollierend beratend im Sinne der Entsprechung der ursprünglichen Antragstellung und Einhaltung der Förderabsicht. Die diesbezügliche Verantwortung liegt letztlich bei der förderbegünstigten Person.

Im Falle einer durch das BMLVS nicht vollständig anerkannten Projektabrechnung steht dem Österreichischen Behindertensportverband als BMLVS-Vertragspartner



das Recht offen, nicht anerkannte Abrechnungsteile vom ursprünglich Begünstigten einzufordern.

3) Sportgeräte

Jedes Sportgerät ab einem Anschaffungswert von EUR 400,- welches mit Fördermitteln aus einer Bundes-Sportförderung wie Bundes-Sport GmbH, Projekt Team Rot-Weiß-Rot, Projekt Olympia etc. finanziert oder teilfinanziert wurde, darf nicht verkauft, verschenkt, weiter gegeben oder sonst anderswie als für den Zweck der Anschaffung vorgesehen war, verwendet werden. Selbiges gilt auch für alle für dem ÖBSV gesponserte oder gespendete Wirtschaftsgüter ab einem Wert von EUR 400,-. Derartige Gerätschaften sind Eigentum des ÖBSV und werden auch im dortigen Anlagenverzeichnis geführt.

## § 5

### SONSTIGES ERGÄNZENDES

1) Repräsentation

Kaderangehörige verpflichten sich bei Übernahme der Kosten durch den ÖBSV und rechtzeitiger Information für bis zu jährlich drei (3) Veranstaltungen dem ÖBSV zur Verfügung stehen.

Repräsentative Auftritte für andere Sportorganisationen können nur in Absprache mit der Sportdirektorin mit entsprechendem Vorlauf wahrgenommen werden. Öffentliche Auftritte, auch im eigenen Interesse, dürfen nicht mit den Interessen des ÖBSV in Konflikt stehen oder verbandsschädigend sein.

2) Bekleidung

Bei Welt- und Europameisterschaften ist das Tragen der offiziellen Wettkampf- und Repräsentationsbekleidung verpflichtend vorgeschrieben. Die darauf befindenden Sponsoring- Aufschriften dürfen nicht verändert werden. Eigene Sponsoring-Aufschriften der Athletin dürfen nur nach Absprache mit der Sportartreferentin und nach Maßgabe des geltenden nationalen wie internationalen Reglements verwendet werden.

3) Weisungsbefugnis

Alle offiziell entsandten Personen haben vor Ort den Anordnungen des Teammanagers Folge zu leisten. Zuwiderhandeln gegen für die Entsendung maßgeblichen Bestimmungen oder Anordnungen kann eine Kostenbeteiligung, eine Rückforderung der Reise- und Aufenthaltskosten und/oder disziplinarische Konsequenzen zur Folge haben.

## Anlagenverzeichnis

### A – Verpflichtungserklärung für die Nationale Anti-Doping Agentur